



Satzung

Stand 03.02.2018

Satzung

des Minicarclub Türkheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Minicarclub Türkheim“ - nach Eintragung in das Vereinsregister - mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Türkheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Betrieb und Bau von ferngesteuerten Elektro- und Verbrenner-Automodellen und die damit verbundene gemeinsame Pflege und Förderung des Minicar Sportes.
2. Besonderes Interesse liegt in der Förderung und Pflege der Jugendarbeit, der Weitergabe von technischen und physikalischen Grundkenntnissen, des umweltgerechten Verhaltens bei Ausübung des Hobbys sowie der Anleitung zum sportgerechten Verhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der MCC Türkheim kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, und sich deren Satzungen unterwerfen, soweit diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Jedes Neumitglied unterzieht sich einer Probezeit. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Probezeit über die feste Mitgliedschaft.

3. Die Bestimmungen zu Beiträgen und Pflichten gelten auch für Mitglieder innerhalb der Probezeit.
4. Die Aufnahmegebühr wird nach Ablauf der Probezeit fällig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
 - d) bei drei Monaten Zahlungsverzug

§ 5 Austritt

1. Der Austritt kann nur schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche.

§ 6 Beiträge

1. Es besteht Beitragspflicht der Mitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise sowie die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§ 9 Bestimmungen zum Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

- e) und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Referenten (Baucapo, Jugendreferent, ...).
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann berufen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- 7. Wählbar als 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender und Kassierer sind nur aktive Mitglieder.
- 8. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Aufnahmegebühr und Beiträge
 - d) Satzungsänderungen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3. Die Einberufung zu jährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich drei Wochen vor Terminansetzung unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
7. Stimmrecht haben alle anwesenden aktiven Mitglieder über 16 Jahren oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren deren anwesende Erziehungsberechtigte, wenn sie passives Mitglied sind.

§ 11 Haftung

1. Der MCC Türkheim haftet gegenüber Dritten im Sinne des §31 BGB.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und beauftragt ein Gremium mit der Abwicklung.
3. Das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Liquidationskosten geht in den Besitz der Gemeinde Türkheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letztmalig geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.02.2018.